

Behörde
Bezirkshauptmannschaft Baden

Zahl
BNS1-V-041032/072

Datum
31.07.2019

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Zutreffendes ist angekreuzt

Ort der Amtshandlung
Traiskirchen

Beginn
10.00 Uhr

Leiterin und Schriftführerin der Amtshandlung
Ursula Hansy

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

als verkehrstechn. Amtssachverständiger des Amtes der NÖ Landesregierung, Gebietsbauamt Wr.Neustadt: Dipl.-Ing. (FH) David Ungersböck
für die BH Baden: Abart Jakob IIb.oec.
für das Bezirkspolizeikommando Baden: CI Karl Stix
für die Polizeiinspektion Traiskirchen: CI Kurt Wagner
für die Polizeiinspektion Trumau: KI Helmut Waldegger
für die Stadtgemeinde Traiskirchen: Dipl.-Ing. Gerhard Lehninger
für die Marktgemeinde Trumau: Thomas Koller
für die Straßenmeisterei Baden: Ing. Franz Koglmüller
für die Fa. ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH.: Ing. Alexander Brandstätter

Gegenstand der Amtshandlung

Gemeindegebiete Traiskirchen und Trumau, Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 anlässlich der Durchführung von Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge der L 156, km 3,000 – km 4,800

Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Anschlag in der Gemeinde
 - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
 - durch ;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 - die nachfolgend angeführten keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,

- über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;
- über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Sachverhalt:

Die Firma Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH, 2512 Wienersdorf-Oeynhausen, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 anlässlich der Durchführung von Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge der L 156, km 3,000 – km 4,800, in den Gemeindegebieten von Traiskirchen und Trumau, angesucht.

Nach eingehender Erörterung der Rechts- und Sachlage sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines werden vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik nachfolgende Feststellungen getroffen:

Befund des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik:

Es ist beabsichtigt auf der Landesstraße L 156 (Traiskirchner Straße) im Bereich von km 3,000 – km 4800 Fräs- und Asphaltierungsarbeiten durchzuführen.

Die L 156 verläuft zwischen der Kreuzung mit der LB 17 und dem Ortsgebiet von Trumau im geplanten Baustellenbereich nahezu geradlinig. Sie verfügt über jeweils einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Der Bereich befindet sich größtenteils im uneingeschränkten Freiland. Nur der Abschnitt von ca. km 4,7 – km 4,8 befindet sich im Ortsgebiet von Trumau mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Es befindet sich kein Fußgänger- bzw. Radweg im betroffenen Bereich.

Die Bauarbeiten sollen von 16.09.2019 bis 23.09.2019 für die Dauer von 8 Tagen in einem Zug durchgeführt werden. Die Fräsarbeiten der Fahrbahn finden unter laufendem Verkehr mit händischer Verkehrsregelung statt. Der Fräs- und Asphalteinbau im Schulterbereich mit einer Bauloslänge von max. 400 m findet unter laufendem Verkehr mit händischer Verkehrsregelung gemäß Regelblatt KF „Arbeitsstellen von kürzerer Dauer – Sperre eines Fahrstreifens Regelung mittels Signalscheibe“ gemäß RVS 05.05.44 für die Dauer von 3 Tagen statt.

Im Zeitraum von Freitag 20.09.2019, 19.00 Uhr, bis spätestens Montag 23.09.2019, 05:00 Uhr, wird der Streckenabschnitt der L 156 total gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs in dieser Zeit erfolgt wie folgt:

L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist von der Totalsperre nicht betroffen.

Die Einmündungen der Feldwege auf die L 156 werden während der Totalsperre abgeschränkt.

Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik:

Bei Erteilung der beantragten Bewilligung für die Durchführung der vorgesehenen Bauarbeiten werden bei beschreibungsgemäßer Durchführung nachstehende Auflagen für erforderlich erachtet:

1. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten.
2. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
3. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
4. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
5. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
6. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
7. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
8. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

9. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

10. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
11. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
12. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
13. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
14. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
17. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd

geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
20. Die verantwortliche Person (Dieter Geissler / Tel.Nr. 0664 / 280 60 06) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
21. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
22. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
23. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
24. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
25. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
26. Die Arbeiten sind.
 - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
27. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,50 m) während der Fräsarbeiten bzw. der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich)
 - auf Umleitung über L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156 für den Zeitraum der Totalsperre

28. Der Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke: L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156

29. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich während der Fräsarbeiten bzw. während der Fräs- und Aspaltierungsarbeiten im Schulterbereich in der Zeit von 16.09.2019 bis 20.09.2019

30. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden

31. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

32. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

33. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

34. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

34.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

34.2. Vorschriftszeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

34.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

35. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

35.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 156 vor und nach der Baustelle

35.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“

- a. im Zuge der Gemeindestraße Neurißstraße in Fahrtrichtung L 156 ersichtlich im Kreuzungsbereich mit der Feldgasse in Trumau
- b. im Zuge der L 156 im Kreuzungsbereich mit der Kirchengasse in Trumau
- c. im Zuge der L 156 von Traiskirchen kommend in Fahrtrichtung Trumau vor der Einmündung in den Güterweg auf Höhe der Firma Kop in Traiskirchen

35.3. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

35.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

- a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
- b. auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
- c. auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich

35.5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

36. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

- 36.1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnebenheit für beide Fahrtrichtungen
- 36.2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
- 36.3. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 36.4. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- 36.5. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
(Aufstellung 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

- im Kreuzungsbereich LB 17 / L 156
- AST-Traiskirchen / B 17
- B 210 / B 17 von der B 210 kommend in FR Oberwaltersdorf
- B 17 / B 210 von der LB 17 kommend in FR Traiskirchen
- B 210 / L 157 in FR Baden
- L 154 / B 210 in FR Münchendorf
- B 210 / L 154
- L 156 (Moosbrunnerstraße) / L 154 (Wr. Neustädter Straße)
- L 154 (Dr. Körner-Straße) / L 156

37. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit 3 Stück Blinklicht (Blinkrate F2 gemäß ÖNORM EN 12352) / Lauflichtanlage zu versehen.

38. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer
- die Firma Kopp
- die Firma Hofer

39. Aus Anlass der Arbeiten auf der L 156 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

- Regelplan KF „Arbeitsstellen von kürzerer Dauer – Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Signalscheibe“ gemäß RVS 05.05.44

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

40. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Erklärungen

Ein Verkehrsführungsplan wird seitens des Antragstellers rechtzeitig vor Bescheiderlass übermittelt.

Das Verhandlungsergebnis wird von allen Verhandlungsteilnehmern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da weiter nichts mehr vorgebracht wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verkehrsverhandlung um 11.30 Uhr.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

Ende der Amtshandlung um 11.30 Uhr

Dauer: 3/2 Stunden, 3 Amtsorgane

Unterschriften:

Da die Niederschrift elektronisch erstellt wurde, tritt gemäß § 14 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift.